

HAUPTSATZUNG des Flecken Dahlenburg

Inkrafttreten: 18.01.2005

Aufgrund der §§ 6, 7, 40 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Hauptsatzung für den Flecken Dahlenburg beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Flecken führt den Namen Flecken Dahlenburg. Er hat seinen Sitz in Dahlenburg, Landkreis Lüneburg.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 13 NGO benannt:

Buendorf	Lemgrabe	Becklingen	Riecklingen
Dahlenburg	Eimstorf	Siecke	Leestahl
Ellringen	Gienau	Sommerbeck	Dumstorf
Quickborn			

§ 2

Wappen, Farben, Siegel

- (1) Das Wappen des Flecken Dahlenburg zeigt im schwarzen, mit silbernen Rosen bestreuten Felde auf grünem Boden drei verschieden gestaltene Türme nebeneinander, unten kauert ein natürlicher goldener Löwe.
- (2) Die Farben des Flecken Dahlenburg sind blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung:
Flecken Dahlenburg, Landkreis Lüneburg.

§ 3

Rat und Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Der Rat wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Flecken Dahlenburg nach den Vorschriften über die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren gewählt.
- (2) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt, bedürfen gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO nicht der Beschlußfassung durch den Gemeinderat.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, beschließt der Rat nur, wenn es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 500,00 € übersteigt.

- (4) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters, die die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister" führen. Sie vertreten den Gemeindevorstand bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung des Flecken.
- (5) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend. Für die Teilnahme an allen anderen Sitzungen des Ratsausschusses gilt § 52 Abs. 2 NGO entsprechend.

§ 4

Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor

- (1) Über das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors sowie über die Vertretung entscheidet der Rat gemäß § 70 NGO.
- (2) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor ist zuständig für die Aufgaben nach § 62 NGO oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben. Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor übertragen.
- (3) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor hat den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen des Flecken werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Rathaus des Flecken Dahlenburg, Am Markt 17, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg in Dahlenburg, Am Markt 17, und nachrichtlich durch Aushang an den übrigen Bekanntmachungstafeln, vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 6

Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeinderat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluß ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muß innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluß durchgeführt werden. Der Gemeindedirektor teilt innerhalb dieser Frist dem Gemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.

- (3) Der/Die Gemeindedirektor/in soll gemäß § 62 Abs. 3 Satz 6 NGO zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Flecken Dahlenburg an den Gemeinderat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie dem/der Gemeindedirektor/in 2 Vertreterinnen/Vertreter zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertreten.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen worden ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit des Flecken Dahlenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.)
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechts- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Gemeinderat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.03.1974 und die Änderungen vom 10.06.1976, 11.02.1977 und 16.06.1982 außer Kraft.

Dahlenburg, den 13.12.2004
Pischke
Bürgermeister

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	13. Dezember 2004	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 01/05 vom 17. Januar 2005	18. Januar 2005